OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653795/5/JP

Datum:
Linz, 28. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 10. März 2026, GZ: FE-202/2026, PAD/26/00497474/005/VW, wegen Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (samt einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung) für die Dauer von sechs Monaten gerechnet ab 6. März 2026 und ordnete an, dass der Beschwerdeführer eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren habe. Außerdem wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen habe. Einer etwaigen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid mit einem (zu diesem Zeitpunkt noch nicht) rechtskräftigen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 10. März 2026, mit welchem über den Beschwerdeführer eine Strafe gem § 52 lit a Z 10a StVO iVm § 99 Abs. 2e StVO verhängt wurde und ausgesprochen worden war, dass er am 6. März 2026 um 21:30 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in B-Straße, gelenkt hat und dabei die außerhalb des Ortsgebietes zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 57 km/h überschritten habe.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er sich der Schwere seines Fehlverhaltens bewusst sei und den Vorfall sehr bedauere. Er ersuche zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände mit einer kürzeren Entziehungsdauer das Auslangen gefunden werden könne.

1.3. Mit Schreiben vom 2. April 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere das auf Nachfrage übermittelte Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 10. März 2026, GZ: VStV/926300439435/2026, sowie die Beschwerde. Auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die Landespolizeidirektion Oberösterreich außerdem

die dem gegenständlichen Entzug der Lenkberechtigung vorausgehenden Bescheide, mit denen die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers im Jahr 2023 entzogen wurden.

Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahrens an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über den Beschwerdeführer wurde mit nunmehr rechtskräftigem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat, vom 10. März 2026, GZ: VStV/926300439435/2026, eine Strafe von 2.000 Euro (16 Tage 11 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 6. März 2026, 21:30 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 57 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheits-strafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 2.000,00	16 Tage 11 Stunden		§ 99 Abs. 2e StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023	Nein

"

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem Messgerät Tru Speed, Nummer 3205 festgestellt.

Das Straferkenntnis vom 10. März 2026 wurde am selben Tag mündlich verkündet und dem Beschwerdeführer eine schriftliche Ausfertigung persönlich übergeben. Es wurde keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben. Das Straferkenntnis wurde mit Ablauf des 7. April 2026 rechtskräftig.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. April 2023, GZ: FE-336/23, PAD/23/00510157/003/VW, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab Verkündung des Bescheides, entzogen, weil er am 9. März 2023 um 14:15 Uhr in C__ auf der A1 bei Straßenkilometer 183, Richtung D__, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen bbb gelenkt hat und dabei die außerhalb des Ortsgebietes zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 67 km/h überschritten hat.
Weiters wurde dem Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid vom 19. Juli 2023, GZ: FE-803/23, PAD/23/00510157/004/VW, die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen sowie begleitende Maßnahmen angeordnet. Dies, weil der Beschwerdeführer am 7. Jänner 2023 um 14:58 Uhr in E__ auf der A25 bei Straßenkilometer 3,650 in Fahrtrichtung F__ das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen WE-280HP gelenkt hat und dabei die außerhalb des Ortsgebietes zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 69 km/h überschritten hat. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Vorstellung und es erging mit 31. August 2023 der Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Mandatsbescheid vom 19. Juli 2023 vollinhaltlich bestätigt wurde.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Die Setzung des Verstoßes gemäß § 99 Abs. 2e StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch das genannte rechtskräftige Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich festgestellt.

Aus dem Akt ergibt sich zweifelsfrei, dass eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Straferkenntnisses dem Beschwerdeführer am 10. März 2026 persönlich ausgehändigt wurde. Der Beschwerdeführer hat nicht binnen der vierwöchigen Rechtsmittelfrist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich das Rechtsmittel der Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben. Die Rechtsmittelfrist war spätestens mit Ablauf des 7. April 2026 abgelaufen. Das Straferkenntnis ist am 8. April 2026 in Rechtskraft erwachsen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – die Entziehungsdauer
1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate
zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.
Gem Abs 4 leg cit darf eine Entziehung gemäß Abs 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

3.2. In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis

Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN)."
Im vorliegenden Fall liegt ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 41 km/h (im Ortsgebiet) vor, an welchen das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 2e StVO begangen hat.

Es handelt sich bei dem zugrundeliegenden rechtskräftigen Straferkenntnis um eine Verurteilung, die das Verwaltungsgericht aufgrund der Rechtskraft nicht mehr anzweifeln und auch keiner eigenen Beurteilung unterziehen darf.

3.3. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer außerhalb des Ortsgebiets die erlaubte Geschwindigkeit von 70 km/h um 57 km/h überschritten und damit einen in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Verstoß gesetzt hat.

Es liegt insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne der genannten Bestimmung des FSG vor.

3.4. Nach § 26 Abs. 3 FSG hat die Entziehungsdauer bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren mindestens drei Monate zu betragen. Für den Fall, dass eine Qualifizierung im Sinne des § 26 Abs. 3 Z 2 FSG

gegeben ist, also bei einem Fall der wiederholt vorliegenden Begehung eine Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h festgestellt wurde, ist eine Entzugsdauer von mindestens sechs Monate zu verhängen. Eine solche qualifizierte Geschwindigkeitsübertretung liegt im gegenständlichen Fall nicht vor. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. April 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat wegen einer Geschwindigkeitsübertretung außerhalb des Ortsgebietes von 67 km/h entzogen. Mit Bescheid vom 31. August 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten wegen einer Geschwindigkeitsübertretung außerhalb des Ortsgebietes von 69 km/h entzogen. Im gegenständlichen Fall wurde eine Geschwindigkeits-übertretung außerhalb des Ortsgebietes von 57 km/h festgestellt. In keinem Fall hat der Beschwerdeführer die höchstzulässige Geschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschritten.
Da es sich jedoch bereits um die dritte entzugsrelevante Geschwindigkeitsübertretung in einem Zeitraum von etwas mehr als drei Jahren handelt und die relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen jedenfalls bei den ersten beiden Fällen ausgesprochen knapp an der Grenze der qualifizierten Überschreitung iSd § 26 Abs. 3 Z 2 FSG lagen, konnte im vorliegenden Fall mit der Mindestentzugsdauer von drei Monaten nicht das Auslangen gefunden werden und war der belangten Behörde dahingehend zu folgen, dass diese Umstände erschwerend zu berücksichtigen waren.

3.5. Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, war eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

3.6. Die vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen begründen sich auf den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Gem § 24 Abs. 3 Z 2 FSG hat die Behörde wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren eine Nachschulung anzuordnen. Gem § 17 Abs. 1 Z 2 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar